



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.45 RRB 1931/1998**
Titel **Quartierplan.**
Datum 17.09.1931
P. 754–755

[p. 754] Mit Eingabe vom 29. August 1931 übermittelte der Stadtrat Zürich die Planvorlage betreffend die durch Beschluß Nr. 1549 vom 25. Juli 1931 getroffene Abänderung des Quartierplanes Nr. 74 des Gebietes zwischen Manesse-, Eich- und Ütlibergstraße im Sinne einer Aufhebung der projektierten Austraße zwischen Ütliberg- und Eichstraße und Verlängerung der Bau- und Niveaulinien der Eibenstraße mit unverändertem Ausbauprofil bis zur Ütlibergstraße zur Genehmigung. Nach einem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 20. August 1931 sind gegen den am 7. August 1931 im städtischen und kantonalen Amtsblatt veröffentlichten abgeänderten Quartierplan Nr. 74 keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Die Revision des Quartierplanes Nr. 74 bezweckt, die Aufschließung des Baulandes durch Einsparung von Straßenbaukosten und bessere Formung der Baugrundstücke zu vereinfachen, sowie die Überleitung des Verkehrs von der Eibenstraße in die Ütlibergstraße kürzer und flüssiger zu gestalten. Öffentliche Interessen stehen der Änderung nicht entgegen. Verkehrstechnisch ist sie von Vorteil, weil zwei Gefahrenpunkte, die direkte Überkreuzung der Ütlibergstraße durch die Austraße und die Einmündung der Austraße in die für den Verkehr immer wichtiger werdende Eichstraße, ausgeschaltet werden.

Die Bau- und Niveaulinien der projektierten Austraße zwischen Ütliberg- und Eichstraße werden aufgehoben. Die Eibenstraße wird mit gleichbleibendem Baulinienabstand von 16 m unter Einschaltung einer Krümmung mit 23 m Achsradius // [p. 755] verlängert und rechtwinklig in die Ütlibergstraße eingeführt. Die Steigung der Eibenstraße gegen die Ütlibergstraße beträgt 0,21% und 2%. Das im Quartierplan festgesetzte Ausbauprofil mit 6 m Fahrbahn, beidseitigen Gehwegen von je 2 m Breite und beidseitigen 3 m breiten Vorgärten wird beibehalten.

Der Vorlage kann zugestimmt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Abänderung des Quartierplanes Nr. 74 des Gebietes zwischen Manesse-, Eich- und Ütlibergstraße durch Aufhebung der projektierten Austraße zwischen Ütliberg- und Eichstraße und Verlängerung der Bau- und Niveaulinien der Eibenstraße mit unverändertem Ausbauprofil bis zur Ütlibergstraße wird nach der Vorlage des Stadtrates Zürich genehmigt.



II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/08.05.2017]